

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 8. Juni 1973

56. Stück

- 254.** Verordnung: Festsetzung einer Journaldienstzulage
- 255.** Verordnung: Bemessung und Pauschalierung einer Gefahrenzulage für Beamte des Zollwachdienstes
- 256.** Verordnung: Durchführung des § 6 des Kartellgesetzes
- 257.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 115 Eisen Straße im Bereich der Gemeinde Steyr
- 258.** Verordnung: Arbeitsstättenzählung des Jahres 1973
- 259.** Verordnung: Steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Straße im Verhältnis zu Ungarn
- 260.** Verordnung: Steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Straße im Verhältnis zur Tschechoslowakei
- 261.** Verordnung: Steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Straße im Verhältnis zu Polen
- 262.** Verordnung: Steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Straße im Verhältnis zu Jugoslawien
- 263.** Kundmachung: Staatswappen, Staatsflagge und Seeflagge Maltas, persönliche Flagge der Königin, offizielles Siegel und amtliches Qualitätszeichen Maltas
- 264.** Kundmachung: Staatssiegel, Kennzeichen der Gebietskörperschaften und Zivilschutzzeichen Algeriens

254. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 17. April 1973 über die Festsetzung einer Journaldienstzulage

Auf Grund des § 17 a in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Den Beamten, die bei der Zentralleitung oder den besonderen Einrichtungen des Bundesministeriums für Inneres, bei den Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeibehörden sowie bei den Gendarmeriedienststellen zu einem Journaldienst herangezogen werden, gebührt eine Journaldienstzulage nach Maßgabe der §§ 2 bis 5.

§ 2. Die Journaldienstzulage für nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten eines Journaldienstes an Werktagen, ausgenommen die im § 4 bezeichneten Journaldienste, beträgt für eine Stunde:

1. für die ersten sechs Stunden:

- a) für Beamte der Verwendungsgruppe A 1'07 v. H.
- b) für Beamte der Verwendungsgruppe B 0'83 v. H.

- c) für Beamte der Verwendungsgruppe C 0'59 v. H.
- d) für Beamte der Verwendungsgruppe D 0'47 v. H.
- e) für Beamte der Verwendungsgruppe E 0'41 v. H.
- f) für Beamte der Verwendungsgruppe W 1 0'87 v. H.
- g) für Beamte der Verwendungsgruppe W 2 0'65 v. H.
- h) für Beamte der Verwendungsgruppe W 3 0'51 v. H.;

2. für die sechs Stunden übersteigende Zeit:

- a) für Beamte der Verwendungsgruppe A 0'86 v. H.
- b) für Beamte der Verwendungsgruppe B 0'67 v. H.
- c) für Beamte der Verwendungsgruppe C 0'48 v. H.
- d) für Beamte der Verwendungsgruppe D 0'38 v. H.
- e) für Beamte der Verwendungsgruppe E 0'33 v. H.
- f) für Beamte der Verwendungsgruppe W 1 0'71 v. H.

- g) für Beamte der
Verwendungsgruppe W2 0'53 v. H.
h) für Beamte der
Verwendungsgruppe W3 0'41 v. H.
des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Von diesen Hundertsätzen gelten 37'5 v. H. als Überstundenzuschlag.

§ 3. Die Journaldienstzulage für Journaldienste an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen die im § 4 bezeichneten Journaldienste, beträgt für eine Stunde:

1. für die ersten sechs Stunden:

- a) für Beamte der
Verwendungsgruppe A 1'42 v. H.
b) für Beamte der
Verwendungsgruppe B 1'11 v. H.
c) für Beamte der
Verwendungsgruppe C 0'79 v. H.
d) für Beamte der
Verwendungsgruppe D 0'63 v. H.
e) für Beamte der
Verwendungsgruppe E 0'54 v. H.
f) für Beamte der
Verwendungsgruppe W1 1'16 v. H.
g) für Beamte der
Verwendungsgruppe W2 0'87 v. H.
h) für Beamte der
Verwendungsgruppe W3 0'68 v. H.;

2. für die sechs Stunden übersteigende Zeit:

- a) für Beamte der
Verwendungsgruppe A 1'15 v. H.
b) für Beamte der
Verwendungsgruppe B 0'90 v. H.
c) für Beamte der
Verwendungsgruppe C 0'64 v. H.
d) für Beamte der
Verwendungsgruppe D 0'51 v. H.
e) für Beamte der
Verwendungsgruppe E 0'44 v. H.
f) für Beamte der
Verwendungsgruppe W1 0'94 v. H.
g) für Beamte der
Verwendungsgruppe W2 0'71 v. H.
h) für Beamte der
Verwendungsgruppe W3 0'55 v. H.

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Von diesen Hundertsätzen gelten 50 v. H. als Überstundenzuschlag.

§ 4. Für Journaldienste bei den Gendarmeriedienststellen, die weniger als 12 Stunden dauern, gebührt die Journaldienstzulage an Werktagen

in dem in § 2 Z. 2 und an Sonn- und Feiertagen in dem in § 3 Z. 2 angeführten Ausmaß.

§ 5. (1) Für die Abgeltung nach den §§ 2 bis 4 ist jeder Journaldienst unbeschadet des Datums von Beginn und Ende als Einheit anzusehen.

(2) Für Bruchteile von Stunden gebührt dem Beamten der verhältnismäßige Teil der Journaldienstzulage.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1972 in Kraft.

Rösch

255. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. April 1973 über die Bemessung und Pauschalierung einer Gefahrenzulage für Beamte des Zollwachdienstes

Auf Grund des § 19 b in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers verordnet:

§ 1. Den Beamten des Zollwachdienstes gebührt für jede Stunde einer tatsächlich dienstlichen Tätigkeit im exekutiven Außendienst eine Gefahrenzulage.

§ 2. Die Gefahrenzulage beträgt für jede Stunde 1 v. T. des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Für Bruchteile von mehr als 30 Minuten pro Stunde gebührt der volle Stundensatz, hingegen haben Bruchteile bis zu 30 Minuten unberücksichtigt zu bleiben.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1973 in Kraft.

Androsch

256. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 15. Mai 1973 zur Durchführung des § 6 des Kartellgesetzes

Auf Grund des § 6 des Kartellgesetzes, BGBl. Nr. 460/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses verordnet:

§ 1. Folgende Formen zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit oder mit Preisangaben versehener Ankündigungen von Waren oder Leistungen unterliegen den Bestimmungen des Kartellgesetzes über Kartelle nicht und folgende Kartellarten sind von seiner Anwendung ausgenommen:

1. Vereinbarungen, die nur zum Gegenstand haben

- a) die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Einkaufs, soweit weder eine ausschließliche

Bindung an die Einkaufsquelle noch eine Pflicht zu einer Mindestabnahme, die eine wirtschaftliche Abhängigkeit begründet, noch eine Bindung hinsichtlich der Preise und der sonstigen Verkaufsbedingungen besteht,

- b) die gemeinsame Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die gemeinsame Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen und die Aufteilung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zwischen den Beteiligten, sofern die Ergebnisse allen Beteiligten zugänglich sind und von allen Beteiligten ausgenützt werden dürfen,
 - c) die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur gemeinsamen Ausführung eines bestimmten Auftrags,
 - d) die Bildung und Benützung gemeinsamer Beförderungs-, Lade- und Lagereinrichtungen sowie gemeinsamer Ausstellungsräume,
 - e) die Errichtung und den Betrieb gemeinsamer Kunden- und Reparaturdienststellen,
 - f) die gemeinsame Werbung, sofern — vorbehaltlich der Z. 2 und 3 — keine Preise angegeben werden,
 - g) die gemeinsame Verwendung von Buchungs- und Rechenanlagen,
 - h) die Errichtung und Benützung gemeinsamer Informationssysteme (Datenbanken), sofern in diese Systeme weder Preise noch Preisänderungen der an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen aufgenommen werden,
 - i) die gemeinsame Marktforschung, soweit nicht eine Regelung des Wettbewerbs nach § 1 Abs. 2 des Kartellgesetzes vorliegt,
 - j) die Errichtung und Benützung gemeinsamer Prüf- und Kontrolleinrichtungen für Rohstoffe und Erzeugnisse, sofern bei Erzeugnissen die Ergebnisse nur dem jeweiligen Erzeuger mitgeteilt werden,
 - k) die Anwendung von ÖNORMEN und anderen nationalen und internationalen Normen;
2. mit Preisangaben versehene Ankündigungen von Waren oder Leistungen von Fremdenverkehrs- und Verkehrsunternehmen zum Zweck der gemeinsamen Werbung;
3. Anbote miteinander verbundener Leistungen verschiedener Unternehmen des Verkehrs und des Fremdenverkehrs zu Pauschalpreisen (Pauschalarrangements).

Broda

257. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 21. Mai 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 115 Eisen Straße im Bereich der Gemeinde Steyr

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 115 Eisen Straße wird im Bereich der Gemeinde Steyr wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt an der Kreuzung Pachergasse/Dr. Klotz-Straße im Bereich von alt-km 20,69 von der bestehenden Trasse nach Süden ab, unterfährt, der Dr. Klotz-Straße folgend, die Bahnlinie St. Valentin—Kleinreifling der ÖBB, verläuft sodann parallel zu dieser, nach Osten versetzt, unter Kreuzung bzw. teilweiser Verwendung der alten Trasse und bindet in einem flachen Bogen bei alt-km 22,61, das ist 20 m südlich der Forsthuberbach-Brücke über den Rahofergraben, in die alte Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung und bei der Gemeinde Steyr aufliegenden Planunterlagen (Übersichtsplan 1:2000 und Grundeinlösungsplan 1:500) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenteile Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

258. Verordnung der Bundesregierung vom 22. Mai 1973 über die Arbeitsstättenzählung des Jahres 1973

Auf Grund des § 1 Abs. 3 sowie der §§ 6 und 7 des Arbeitsstättenzählungsgesetzes, BGBl. Nr. 119/1973, in Zusammenhalt mit § 7 Abs. 7 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird verordnet:

§ 1. Die Arbeitsstättenzählung des Jahres 1973 ist mit Stichtag 10. Oktober 1973 durchzuführen.

§ 2. (1) Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Arbeitsstättenzählung des Jahres 1973 verpflichtet.

(2) Den Gemeinden obliegt

- 1. die Verteilung der Erhebungsformulare an die Auskunftspflichtigen;

2. die Einsammlung der ausgefüllten Erhebungsformulare und deren Prüfung auf Vollständigkeit und Vollzähligkeit;
3. die Sortierung der eingesammelten Erhebungsformulare, sofern es sich um Zählsprengele gemeinden handelt;
4. die Weiterleitung der eingesammelten und sortierten Erhebungsformulare an das Österreichische Statistische Zentralamt.

§ 3. Den Gemeinden ist vom Bund auf Antrag eine Abfindung für die ihnen bei der Mitwirkung an der Arbeitsstättenzählung des Jahres 1973 entstehenden Kosten als Pauschalbetrag zu gewähren. Die Pauschalentschädigung beträgt für jede im Rahmen der Arbeitsstättenzählung des Jahres 1973 erfaßte Arbeitsstätte 0'90 S.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weihls	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschräger	Moser
Firnberg		Leodolter	

259. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 26. Mai 1973 über die steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Straße im Verhältnis zu Ungarn

Auf Grund des § 48 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, wird verordnet:

Beförderungen von Personen (samt Gepäck) im grenzüberschreitenden Straßenverkehr durch ungarische Unternehmer mit Kraftfahrzeugen (einschließlich Anhängern) mit ungarischem Kennzeichen sind ab 1. Juni 1973 von der Umsatzsteuer befreit. Hiedurch tritt gemäß § 12 Abs. 3 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, der Ausschluß vom Vorsteuerabzug ein.

Androsch

260. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 26. Mai 1973 über die steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Straße im Verhältnis zur Tschechoslowakei

Auf Grund des § 48 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, wird verordnet:

Beförderungen von Personen (samt Gepäck) im grenzüberschreitenden Straßenverkehr durch tschechoslowakische Unternehmer mit Kraftfahrzeugen (einschließlich Anhängern) mit tschechoslowakischen Kennzeichen sind ab 1. Juni 1973 von der Umsatzsteuer befreit. Hiedurch tritt gemäß § 12 Abs. 3 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, der Ausschluß vom Vorsteuerabzug ein.

Androsch

261. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 26. Mai 1973 über die steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Straße im Verhältnis zu Polen

Auf Grund des § 48 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, wird verordnet:

Beförderungen von Personen (samt Gepäck) im grenzüberschreitenden Straßenverkehr durch polnische Unternehmer mit Kraftfahrzeugen (einschließlich Anhängern) mit polnischem Kennzeichen sind ab 1. Juni 1973 von der Umsatzsteuer befreit. Hiedurch tritt gemäß § 12 Abs. 3 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, der Ausschluß vom Vorsteuerabzug ein.

Androsch

262. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 26. Mai 1973 über die steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Straße im Verhältnis zu Jugoslawien

Auf Grund des § 48 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, wird verordnet:

Beförderungen von Personen (samt Gepäck) im grenzüberschreitenden Straßenverkehr durch jugoslawische Unternehmer mit Kraftfahrzeugen (einschließlich Anhängern) mit jugoslawischen Kennzeichen sind ab 1. Juni 1973 von der Umsatzsteuer befreit. Hiedurch tritt gemäß § 12 Abs. 3 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, der Ausschluß vom Vorsteuerabzug ein.

Androsch

263. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. Mai 1973 betreffend das Staatswappen, die Staatsflagge und die Seeflagge Maltas, die persönliche Flagge der Königin, das offizielle Siegel und das amtliche Qualitätszeichen Maltas

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf das Staatswappen, die Staatsflagge und die Seeflagge Maltas, die persönliche Flagge der Königin, das amtliche Siegel und das amtliche Qualitätszeichen Maltas, deren Darstellungen im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, Anwendung findet.

Durch diese Kundmachung wird die Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24. Mai 1972, BGBl. Nr. 175, betreffend staatliche Hoheitszeichen, Wappen und amtliche Punzierungszeichen Maltas, nicht berührt.

Staribacher

264. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. Mai 1973 betreffend das Staatssiegel, das Kennzeichen der Gebietskörperschaften und das Zivilschutzzeichen Algeriens

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, wird im Einver-

nehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf das Staatssiegel, das Kennzeichen der Gebietskörperschaften und das Zivilschutzzeichen Algeriens, deren Darstellungen im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, Anwendung findet.

Durch diese Kundmachung wird die Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. Feber 1973, BGBl. Nr. 134, betreffend das Kennzeichen des algerischen Institutes für Weinbau und Wein, nicht berührt.

Staribacher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 234.—, inklusive Umsatzsteuer, für Inlands- und S 304.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 40 g + 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 + 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.